

Hinweise für die Durchführung von Veranstaltungen (Führungen, museumspäd. Angebote, Lesungen, Tagungen etc.) in Museen im Land Brandenburg, Stand Juli 2020

Für das Land Brandenburg trifft die „Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg“ Regelungen für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im Kulturbereich. Am 26. Juni 2020 wurde diese Verordnung ein weiteres Mal aktualisiert. Ergänzend hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 7. Juli 2020 eine „Hygiene-Handreichung zur Wiederaufnahme des Vorstellungs- und Veranstaltungsbetriebs“ veröffentlicht.

Die wichtigsten Regelungen für die Durchführung von Veranstaltungen haben sich durch die Aktualisierung nicht verändert (vgl. SARS-CoV-2-UmgV, § 3):

- Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebots von mind. 1,5 Metern (Ausnahme u.a. Angehörige desselben Haushalts)
- dementsprechend Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen
- regelmäßiger Austausch der Raumluft durch Frischluft

Wenn Sie eine Veranstaltung planen und durchführen, müssen Sie außerdem folgende Punkte beachten:

1. Findet die Veranstaltung in geschlossenen Räumen statt, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch bei Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Teilnehmenden ausdrücklich empfohlen. Bei Veranstaltungen im Freien kann, bei Einhaltung des Mindestabstands, auf das Tragen dagegen verzichtet werden.

2. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, müssen Sie die Personendaten (Vor- und Familienname sowie Telefonnummer oder Email-Adresse) der Teilnehmer/innen der Veranstaltung erfassen. Bei zusammengehörenden Besuchergruppen genügen die Angaben einer Kontaktperson (vgl. Hygiene-Handreichung MWFK, Punkt 9).

Bei Veranstaltungen ohne Voranmeldungen muss aus Datenschutzgründen sichergestellt sein, dass die Teilnehmenden untereinander keine Kenntnis von den Kontaktdaten erhalten. Wir empfehlen, von den Teilnehmer/innen je einen Zettel mit den Kontaktdaten ausfüllen zu lassen und diese einzusammeln. Die Anwesenheitslisten bzw. -zettel müssen Sie vier Wochen aufbewahren und auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vorlegen. Nach Ablauf der Frist sind die Listen zu vernichten.

Die Höchsteilnehmerzahl für Ihre museumspädagogischen Angebote ergibt sich aus den Anforderungen des Abstandsgebots. Das heißt, je größer die Räume sind, desto größer dürfen die Gruppen sein. Einziges Limit: Bis mindestens 31. Oktober 2020 gilt in Brandenburg für öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen eine vorgeschriebene Höchsteilnehmerzahl von 1000 Personen (3. VO zur Änderung der Großveranstaltungsverbotsverordnung vom 7. Juli 2020).